

Prüfhinweise für Flaschen in Atemschutzgeräten

(verwendet für Arbeits- und Rettungszwecke und als Tauchgeräte)

- Ergänzung zur QMV 2.107 rev.6 –

Aus aktuellem Anlass weisen wir dringend auf folgende Schwerpunkte bei der wiederkehrenden Prüfung von Flaschen für Atemschutzgeräte hin:

- **Prüfungsgrundlage: Betriebssicherheitsverordnung**
Diese Druckgasflaschen unterliegen der Betriebssicherheitsverordnung, d. h., es sind eine Inbetriebnahmeprüfung (gemäß § 14 Abs. (4)) und wiederkehrende Prüfungen (gemäß § 15 Abs. (7) Festigkeitsprüfungen spätestens alle 5 Jahre und äußeren, innere und Gewichtsprüfung alle 2,5 Jahre) durchzuführen.
- **Erforderliche Prüfungsvorbereitung, einschließlich Reinigung**
Die Druckgasflaschen sind für die Prüfung so vorzubereiten (Entfernung von Gummifüßen/Gummimanschen und Ähnliches, ggf. Reinigung innen und/oder außen), dass eine Bewertung der gesamten inneren und äußeren Wandung möglich ist.

Sollte im Laufe der Prüfung festgestellt werden, dass die Wandungen auf Grund unzureichender Reinigung oder nicht entfernter Gummifüßen/Gummimanschen nicht ausreichend beurteilt werden können, kann ggf. keine Prüfaussage getroffen werden.

Wenn in diesem Fall, im Rahmen der Vorbereitung der Prüfung durch den Prüfbetrieb, bereits das nächste Prüfdatum auf der Flaschenschulter vorgeprägt worden ist, muss dieses unkenntlich gemacht bzw. entfernt werden.

Obwohl hierfür der Betreiber bzw. Prüfungsbetrieb verantwortlich ist, muss der Sachverständige darauf achten, dass dieses auch erfolgt. In der Prüfbescheinigung bzw. Flaschenliste darf diese Flasche nicht als geprüft aufgeführt werden.

- **Dokumentation der Prüfung**
Die Dokumentation zur Prüfung der Flaschen erfolgt sowohl in Form einer Prüfbescheinigung, als auch auf der Flaschenschulter (Einprägung oder Labeln). Der Betreiber bzw. Prüfbetrieb sollte darauf hingewiesen werden, dass die Prüfbescheinigung bei jeder Flasche mitzuführen ist.

Inbetriebnahmeprüfung

Für die Inbetriebnahmeprüfung ist die entsprechende Vorlage zu verwenden. Sollten mehrere Flaschen an einem Termin zur Prüfung vorgestellt werden, kann die Prüfbescheinigung auf eine Flaschenliste Bezug nehmen.

Kennzeichnung

Der Angabe des Prüfdatums in Form der jeweils zweistelligen Monats- und Jahreszahl folgt der Stempel der Prüfstelle. Am Anschluss daran wird das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung vorgetragen in Form der jeweils zweistelligen Monats- und Jahreszahl.

Wiederkehrende Prüfung

Für die wiederkehrende Prüfung ist eine entsprechende Vorlage zu verwenden. Sollten mehrere Flaschen an einem Termin zur Prüfung vorgestellt werden, dann kann die Prüfbescheinigung auf eine Flaschenliste Bezug nehmen.

Zur Unterscheidung der Prüfarten ist zusätzlich zwischen Prüfdatum und Stempel bei der inneren Prüfung ein „I“ und bei der Festigkeitsprüfung ein „F“ zu prägen.

Kennzeichnung

Eingeprägt werden der Stempel der Prüfstelle sowie das Datum der nächsten wiederkehrenden Prüfung in Form der jeweils zweistelligen Monats- und Jahreszahl.

Bei Atemschutzgeräten, die für Tauchzwecke verwendet werden, wird zur Unterscheidung der Prüfinhalte dieses Prüfdatum mit dem Buchstaben „F“ für Festigkeitsprüfung ergänzt.

Dokumentation von Mängeln

Die AG- und TG-Flaschen werden bisher nicht als einzelnes Equipment in SAP hinterlegt. Da festgestellte Mängel erfasst werden müssen, sind in entsprechender Tabelle die bei der Prüfung von AG- und TG-Flaschen als Prüfungsergebnis festgestellten Mängel einzutragen und für eine zusätzliche Erfassung bei jedem einzelnen Prüfer vorzuhalten.

Prüfergebnis: Weiterbetrieb nicht möglich

Sollte im Ergebnis der Prüfung festgestellt werden, dass ein Weiterbetrieb nicht möglich ist, ist die Flasche „unbrauchbar“ zu machen. In Anlehnung an die Vorgaben in EN 1968 gibt es dazu verschiedene Möglichkeiten (z. B. Zerdrücken, Einbrennen eines Loches, Zerschneiden).

In der Prüfbescheinigung bzw. Flaschenliste ist diese Flasche zu streichen.

Hinweise zur Kennzeichnung

Alternativ zum Punkt zwischen der Monats- und Jahresangabe kann auch ein Schrägstrich verwendet werden.

Die Art der dauerhaft angebrachten Kennzeichnung kann der Betreiber bestimmt werden (z. B. gelabelt, geprägt, graviert, geätzt).

Sollten Aufkleber verwendet werden, so müssen diese fälschungssicher und selbst zerstörend ausgeführt sein.

BTZ-Kramer
Arbeitsschutz - Brandschutz – Gase
Buchholzer Str. 2
13156 Berlin
tel [0 30] 4 76 57 34
fax [0 30] 47 61 19 26
web www.btz-kramer.de